

THE BLUE MIND

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen THE BLUE MIND. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 2) Er hat den Sitz in Saarbrücken.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Meeres- und Umweltschutzes.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Wissensvermittlung in den Bereichen Umwelt- und Meeresschutz.
- 4) Der Verein möchte dazu aktiv Lernorte des lebenslangen Lernens, staatliche und nicht-staatliche Bildungseinrichtungen, der elementaren, sekundären und tertiären Bildung bei der Wissensvermittlung in den genannten Bereichen unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Finanzierung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen sowie durch die Einnahmen von kulturellen- und interkulturellen Veranstaltungen.
- 5) Mitglieder können für ihre vereinsbezogenen Tätigkeiten eine im Sinne des § 55 (1) AO angemessene Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Über die Höhe der Vergütung an Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über

den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 5) Ein während des laufenden Geschäftsjahres neu eingetretenes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag für das volle Geschäftsjahr zu entrichten.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 7) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben dabei kein Stimmrecht, ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 5 Beiträge

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in der Form einer Beitragsordnung fest.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden,
 - dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - sowie weiteren Beisitzern
- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Erste/Erster Vorsitzende/Vorsitzender und zweite/zweiter Vorsitzende/Vorsitzender.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre nachfolgenden Personen gewählt sind.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er verwaltet sein Vermögen und führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Die dem Vorstand entstandenen Kosten können unter Vorlage von Belegen erstattet werden. Der Vorstand kann für die Geschäfte eine geschäftsführende Person bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied per E-Mail oder schriftlich. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7) Beschlüsse des Vorstands können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.
- 2) Sie bestellt zudem zwei Rechnungsprüfer_innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Datum der ausgehenden E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesord-

nung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- 3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner/seinem Stellvertreter_in zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine neunzehntel – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

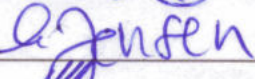
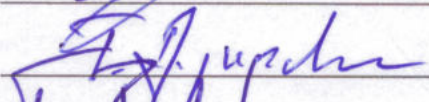
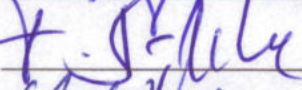
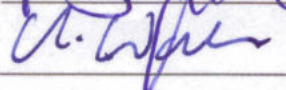
§ 13 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 21.10.2018 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.

7 Unterschriften

	<u>Dr. Frauke Bagusche</u>
	<u>Diplom-Biologin Angela Jensen</u>
	<u>Barbara Scharfbillig</u>
	<u>Nils Jensen</u>
	<u>RA Tobias Bagusche</u>
	<u>RA Fabian Bagusche</u>
	<u>Prof. Dr. Uwe Waller</u>